

Verkehrsordnung für den Bostalsee

Als Wasserfahrzeuge gelten: Segelboote, Surfbretter, Kanus, Paddel-, Ruder-, Schlauch und Tretboote

Im Sinne der Verkehrsordnung gelten als:

- a) Segelboote – alle Boote mit Besegelung
- b) Backbord – linke Schiffsseite
- c) Steuerbord – rechte Schiffsseite
- d) Backbord-Schot-Boot – Segelboot, das seine Großsegel auf der Backbordseite führt
- e) Steuerbord-Schot-Boot – Segelboot, das seine Großsegel auf der Steuerbordseite führt
- f) luv – die Richtung, aus der der Wind kommt
- g) lee – die Richtung oder Seite, nach der der Wind hinweht
- h) Schot – Tau, mit dem man das Segel so stellt, wie es die Richtung des Windes erfordert
- i) Segelbootwende – Segelboot wendet mit dem Bug durch den Wind
- j) Segelboothalse – Segelboot wendet mit dem Heck durch den Wind
- k) Kursfahrten – Segelbootfahrten mehrerer Boote mit Start und Ziel über einen ausgelegten Kurs

Nicht erlaubt sind motorbetriebene SUP (Stand Up Paddle Board), Schlauchboote, Surfbretter sowie Wasserski.

§ 1 Zulassungsbestimmungen

1. Das Befahren des Sees ist nur mit fahrtüchtigen und voll manövrierfähigen Booten erlaubt, die durch eine gültige Zulassungsplakette auf der linken Bugseite gekennzeichnet sind. Kenterbare Boote müssen im gekenterten Zustand genügend Auftrieb besitzen, um die Besatzung zu tragen.
2. Für das selbständige Führen aller Wasserfahrzeuge ist die unterste Altersgrenze 14 Lebensjahre. Mit Ausnahme Kinder ab sieben Jahren mit dem Jugendsegelschein unter den jeweils gültigen Voraussetzungen. Eltern und Erziehungsberechtigte sind verantwortlich für Ihre Kinder. Für das selbständige Führen von Segelbooten ist ein Segelgrundschein (Sportbootführerschein Binnen -Teil unter Segeln- bzw. der Segelschein A) erforderlich.
3. Das Anlegen von Wasserfahrzeugen jeder Art ist nur an folgenden Stellen gestattet:
 - Kreissegelhafen bei Bosen
 - Seglerhafen des Landesverbandes Saarländischer Segler in der Eckelhauser Bucht (nur für Mitglieder)

§ 2 Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen

1. Das Befahren der Laichgebiete sowie der Biotop- und der Baustellenbereiche ist allen Wasserfahrzeugen untersagt.
2. Nichtschwimmer und Kinder unter 14 Jahren dürfen mit Ausnahme der Tret-, Elektro- und Ruderboote ohne Schwimmwesten nicht am Bootsbetrieb teilnehmen. Alle Insassen von Segelbooten müssen Schwimmwesten anlegen.
3. Bei Sturmwarnung (rotes Rundumlicht am DLRG-Mast am Kreissegelhafen) darf kein Boot den See befahren.
4. Die Boote müssen auf den Liegeplätzen stets ordnungsgemäß untergebracht sein. Wasserliegeplatzboote müssen an den Steganlagen gut vertäut werden.

Das Festmachen der Boote am Anlegesteg ist nur zum Ein- und Ausstieg bzw. zum Be- und Entladen erlaubt.

5. Ankern ist im Bereich der Durchfahrten und vor den Stegen und Liegeplätzen für alle Boote verboten.

Ankern im übrigen Seebereich ist nur für Rettungsboote und Anglerboote erlaubt.

Ankernde Boote müssen durch eine rot weiße Flagge gekennzeichnet sein.

Die Befestigung von Markierungsbojen etc. ist nicht erlaubt.

6. Boote müssen einen Mindestabstand von 30 m zu den Ufern und den Absperrungen der Strandbäder einhalten.
7. Das Setzen von Seezeichen (Bojen und sonstige Markierungen) darf nur durch die Rettungswache des Betriebes, DLRG oder durch die jeweilige Regattaleitung erfolgen.
8. Auf Angler ist Rücksicht zu nehmen.

§ 3 Gebot zur allgemeinen Rücksichtnahme

1. Jeder Bootsfahrer hat sich auf dem See rücksichtsvoll und den Regeln entsprechend zu verhalten, damit keine anderen Boote und deren Insassen behindert oder gefährdet werden. Zu anderen Booten ist stets ausreichender Abstand einzuhalten.

§ 4 Ausweichregel

1. Segelboote (auch Paddelboote mit Segel) müssen ausweichen:
 - allen Aufsichts- und Rettungsbooten
 - Vorrangfahrzeugen (Personenschiffe) die bei Tag einen grünen Ball führen
 - bei Booten, die mit ungleichen Schoten segeln, müssen sich Steuerbord-Schot-Boote von Backbord-Schot-Booten freihalten. (Bei ungleichen Schoten gilt demnach, Backbord-Schot vor Steuerbord-Schot.)
 - Bei Booten, die mit gleichen Schoten segeln, müssen sich Luv-Boote vor Lee-Booten freihalten. (Bei gleichen Schoten gilt demnach, Lee-Boote vor Luv-Booten.)
 - Boote dürfen den Kurs eines Wegerechtbootes nur kreuzen, wenn nach dem Passieren der Kurslinie der Mindestabstand zum Wegerechtboot 30 m Abstand beträgt.
 - Wendende und halsende Boote müssen sich vor allen anderen Booten freihalten.
 - Segelboote, in deren Kurs sich ein Hindernis befindet, dem nicht ausgewichen werden kann, müssen zu erkennen geben, dass sie die Aufforderungen befolgen. (Auch Boote, die nicht ausweichen können, sind Hindernisse.)
2. Paddelboote, Ruderboote, Angelboote, Tret- und Elektroboote müssen ausweichen:
 - allen Aufsichts- und Rettungsbooten des Betriebes Touristik und Freizeit Sankt Wendeler Land, Freizeitzentrum Bostalsee und der DLRG
 - Personenschiffen
 - allen Segelbooten
 - untereinander den von rechts kommenden Booten
 - bei Begegnungen untereinander nach rechts

3. Bei Wettfahrten und Regatten können die Wegerechtsbestimmungen durch besondere Bekanntmachungen des Betriebes geändert oder ergänzt werden entsprechend den internationalen Wettfahrt-Bestimmungen. Regatten, Wettfahrten und Kursfahrten dürfen nur mit Erlaubnis des Betriebes abgewickelt werden.

§ 5 Haftung

1. Bootsfahrer und Bootseigner, die gegen die Zulassungsbestimmungen, die Verkehrsordnung, sonstige Betriebsordnungen oder die Anordnung eines Beschäftigten der Seeverwaltung verstoßen, können vom Bootsbetrieb zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden. Für Verstöße beim Bootsbetrieb ist der Steuermann verantwortlich.
2. Jeder Bootseigner haftet für alle Schäden jedweder Art, die von ihm und von Benutzern seines Bootes sowie durch sein Boot verursacht werden und stellt den Betrieb von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung seines Bootes erhoben werden.
3. Der Betrieb übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hindernisse und Untiefen entstehen. Gleichfalls ist jede Haftung des Betriebes für Diebstahl und sonstige Schäden an den Booten und dem Bootszubehör ausgeschlossen.
4. Jeder Bootseigner ist angehalten, für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Nohfelden, Januar 2024

FREIZEITZENTRUM BOSTALSEE

gez. Ludmilla Gutjahr

Werkleiterin des Eigenbetriebs

Touristik & Freizeit Sankt Wendeler Land